

RWE

Bericht zum Lieferketten- sorgfaltspflichtengesetz 2024



Inhalt

1. Kontext und Governance.....	3
1.1 Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur	3
1.2 Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	5
1.3 Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	6
1.4 Verankerung der Menschenrechts- strategie innerhalb der eigenen Organisation.....	7
2. Prävention	10
2.1 Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
2.2 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich.....	13
2.3 Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern.....	13
3. Maßnahmen	16
3.1 Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
3.2 Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei Zulieferern.....	17
3.3 Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	17
3.4 Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	21
3.5 Überprüfung des Risikomanagements.....	21
Kontakt.....	23

1. Kontext und Governance

1.1 Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur

1.1.1 In welchen Branchen sind die Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs tätig?

Die Branche der RWE AG sowie der verbundenen Tochterunternehmen ist die Energieversorgung.

1.1.2 Nennung aller verbundener Unternehmen, auf die ein bestimmender Einfluss nach § 2 Abs. 6 S.2 LkSG ausgeübt wird.

Die gesamte Liste der Unternehmen, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird, kann dem „Geschäftsbericht 2024“, S. 287 – 345, entnommen werden.¹

1.1.3 Sind die verbundenen Unternehmen aufgrund der Überschreitung der eigenen Arbeitnehmerzahl im Inland ab 2023 (3.000 Arbeitnehmer) oder ab 2024 (1.000 Arbeitnehmer) selbst unmittelbar vom Anwendungsbereich des Gesetzes betroffen und somit berichtspflichtig?

Im Folgenden sind die verbundenen Unternehmen² aufgelistet, die unter den Geltungsbereich des LkSG fallen:

- RWE AG (Mitarbeiter des Gesamtkonzerns: 20.985)
- RWE Clean Energy LLC
- RWE Generation SE
- RWE Offshore Wind GmbH
- RWE Power AG
- RWE Renewables Europe & Australia GmbH
- RWE Supply & Trading GmbH

¹ Geschäftsbericht 2024

² Neben der RWE AG fallen die RWE Clean Energy LLC, die RWE Generation SE, Offshore Wind GmbH, die RWE Power AG, die RWE Renewables Europe & Australia GmbH und die RWE Supply & Trading GmbH direkt unter den Anwendungsbereich des LkSG, da alle Tochterunternehmen mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2024 aufwiesen. Dieser Bericht wurde für den RWE Konzern verfasst und gilt ebenfalls für alle betroffenen Tochterunternehmen.

1.1.4 Länder, in denen Standorte der verbundenen Unternehmen bestehen:

Betriebsstandorte: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

Projekte im Bau: Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Polen, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

Büros: Australien, Belgien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Mexiko, Niederlande, Polen, Republik Korea, Schweden, Singapur, Spanien, Taiwan, Tschechien, Türkei, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

1.1.5 Branche, in denen die verbundenen Unternehmen tätig sind:

Die verbundenen Unternehmen sind in der Energieversorgung tätig.

1.1.6 Auswahl aller Bereiche der Wertschöpfung, in denen die verbundenen Unternehmen in den angegebenen Branchen tätig sind:

RWE ist in den Wertschöpfungsstufen Stromerzeugung und Energiehandel aktiv.

1.1.7 Alle Produktionsländer, aus denen im Berichtszeitraum Waren und/oder Dienstleistungen von unmittelbaren Zulieferern beschafft wurden:

Die Beschaffung erfolgte im Wesentlichen aus der EU, den USA, dem asiatischen Raum sowie aus Nahost.

1.1.8 Gesamtanzahl der unmittelbaren Zulieferer im Berichtszeitraum:

Ca. 20.000

1.1.9 Warengruppen, die für das Geschäftsmodell relevant sind:

Wesentliche Warengruppen sind Windkraftanlagen Onshore und Offshore, Solaranlagen und Speichermodule, Wartungsarbeiten für Gasturbinen und Kessel sowie Gerüstbau.

1.1.10 Rohstoffe, die für das Geschäftsmodell relevant sind:

RWE bezieht Rohstoffe zur Stromerzeugung. Hierzu gehören i. W. Steinkohle, Erdgas und Biomasse.

1.2 Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

1.2.1 Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt? Nennen Sie Name(n) und Funktion(en) der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person(en).

Kunal Chandra ist Chief Human Rights Officer (CHRO) der RWE AG. Er bekleidet im Unternehmen die Rolle als Direktor Strategie und Nachhaltigkeit und trägt die Verantwortung für die konzernweite Umsetzung des Human Rights Risk Management Systems.

Innerhalb der RWE-Tochterunternehmen wurden jeweils Human Rights Officer eingesetzt. Sie unterstützen innerhalb der jeweiligen Unternehmen den CHRO. Benannt wurden

- RWE Clean Energy LLC: Steven Marshall
- RWE Generation SE: Ulrich Kramer
- RWE Offshore Wind GmbH: Zsuzsanna Sessel-Zsebik
- RWE Power AG: Marie-Cecil Aufmkolk
- RWE Renewables Europe & Australia GmbH: Melanie Dreesen
- RWE Supply & Trading GmbH: Hendrik Voß

1.2.2 Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Chief Human Right Officer (CHRO) informiert den Vorstand der RWE AG mindestens einmal jährlich über die Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten. Dazu nutzt der CHRO Erkenntnisse aus den quartärllich stattfindenden Terminen mit den Human Rights Officers (HRO) sowie die schriftlichen Berichte der Tochterunternehmen, die der CHRO regelmäßig erhält.

Es erfolgt zudem eine halbjährliche Berichterstattung an den Vorstand der RWE AG zu Nachhaltigkeit, in deren Rahmen auch menschenrechtliche Fragen erörtert werden können.

Die Vorstände der Tochterunternehmen werden ihrerseits durch die jeweiligen Human Rights Officers unterrichtet.

1.3 Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

1.3.1 Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

RWE hat eine Grundsatzklärung über seine Menschenrechtsstrategie veröffentlicht. Diese gilt für die RWE AG sowie für alle Tochterunternehmen. Die Grundsatzklärung ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar und ist auf unserer Internetseite abrufbar.³

Die Grundsatzklärung wurde gegenüber den Beschäftigten und externen Stakeholdern kommuniziert. Dies schließt Lieferanten explizit mit ein.

Die Grundsatzklärung ist allen unseren Mitarbeitenden zugänglich, sie wurde zudem in einem Online-Artikel des unternehmensinternen Mitarbeitermagazins vorgestellt. Zudem ist sie auf der RWE-Unternehmenswebseite veröffentlicht und abrufbar. Die Grundsatzklärung wurden im Vorfeld mit Arbeitnehmervertretern diskutiert. Unmittelbare Zulieferer erhalten die Grundsatzklärung im Rahmen der Vertragsschließung, außerdem wird auf die Grundsatzklärung im Lieferantentraining verwiesen, das RWE allen Zulieferern zur Verfügung stellt.

1.3.2 Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

Die Grundsatzklärung legt dar, wie RWE Menschenrechte achtet. Sie geht auf die einzelnen geschützten Rechtspositionen ebenso ein wie auf die Rechtspositionen, die für RWEs eigene Aktivitäten sowie die Lieferkette eine besondere Relevanz haben. Die Grundsatzklärung beschreibt zudem alle wesentlichen Prozesse, die zur Achtung der Menschenrechte aufgesetzt worden sind, sowie die entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Hierzu zählen insbesondere

- die Einrichtung eines Risikomanagementsystems;
- die jährliche Risikoanalyse;
- die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung;
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung;

³ [Grundsatzklärung über RWEs Menschenrechtsstrategie](#)

- die Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern, für alle weiteren externen Interessensgruppen und deren Wirksamkeitsüberprüfung;
- Dokumentations- und Berichtspflicht;
- die Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken sowie
- die Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

1.3.3 Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung wurde im ersten Quartal 2024 überprüft und die überarbeitete Version (Version 1.1) im April 2024 veröffentlicht. Die Grundsatzerklärung wurde an wenigen Stellen sprachlich angepasst, zudem wurde das Unterkapitel "Strategie" entfernt und die Inhalte in andere bestehende Abschnitte integriert und priorisierten Risiken als eigenständige Punkte aufgeführt. Darüber hinaus wurden keine signifikanten Änderungen vorgenommen.

Im Rahmen der jährlichen Revision unseres Managementsystems für Menschenrechte (engl. Human Rights Risk Management System, HRRMS) wurde die Grundsatzerklärung im ersten Quartal 2025 gesichtet und an entsprechenden Stellen angepasst.

1.4 Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

1.4.1 In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

Die jährliche Risikoanalyse hat gezeigt, dass wesentliche Risiken nicht mit unserem eigenen Geschäftsbereich verbunden, sondern hauptsächlich in der Lieferkette zu finden sind.

Um die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie zu unterstützen und unseren Sorgfaltspflichten nachzukommen, haben wir ein effektives Risikomanagementsystem für Menschenrechte eingeführt, das konzernweit gilt. Durch diesen umfassenden Ansatz konzentrierte sich RWE hauptsächlich auf Beschaffungsprozesse und Einkaufsinitiativen. Dabei sind unter anderem die Beschaffungs-, Rechts- und Nachhaltigkeitsabteilungen des Konzerns maßgeblich beteiligt.

1.4.2 Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Vorstand der RWE AG ist für die Umsetzung und Einhaltung der Grundsaterklärung über RWEs Menschenrechtsstrategie verantwortlich. Der Chief Human Rights Officer (CHRO) ist in diesem Rahmen für die Überwachung des Menschenrechtsrisikomanagements insgesamt zuständig. Die Achtung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in den Tochtergesellschaften wird von den jeweiligen Human Rights Officers (HROs) verantwortet. In der Abteilung Group Sustainability der RWE AG ist das Human Rights Expert Team angesiedelt. Dieses sorgt für die Weiterentwicklung, Steuerung und Umsetzung der Menschenrechtsstrategie. Es unterstützt bei Bedarf die an den operativen Prozessen beteiligten Fachabteilungen und die Tochterunternehmen.

1.4.3 Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Das Human Rights Expert Team der RWE AG führt die jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalysen für den gesamten Konzern, einschließlich der Tochterunternehmen, durch. Mit Unterstützung eines externen Anbieters wird eine ausdifferenzierte Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich sowie für alle unmittelbaren Zulieferer in der Lieferkette umgesetzt. Erkenntnisse zur tieferen Lieferkette werden dabei berücksichtigt.

RWE hat mehrere Präventionsmaßnahmen eingeführt, u.a. einen Qualifizierungsprozess potentieller Lieferanten, in welchem diese einer Überprüfung auf Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse unterzogen werden.

In einem ersten Schritt führen die jeweiligen Einkaufsabteilungen die sogenannten Basic Checks durch. Hierzu findet ein Mediascreening der entsprechenden Zulieferer statt. Basierend auf den Ergebnissen der Basic Checks kann ein sogenannter Extended Check ausgelöst werden. Hierzu erhalten die potentiellen Lieferanten vorgefertigte Fragebögen zur Selbstauskunft, um zu bewerten, welche Präventionsmaßnahmen ergriffen wurden. Abschließend kann ein sogenannter Advanced Check erfolgen, der durch die Ergebnisse der Basic und Extended Checks, die Risikoanalyse oder eingegangene Beschwerden ausgelöst werden kann.

Der Advanced Check wird durch das Human Rights Expert Team der RWE AG verantwortet.⁴ Er zeichnet sich durch ein auf die Situation und den zu überprüfenden Lieferanten individuell zugeschnittene Analyse aus, um spezifische menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren. Festgestellte Lücken werden in Abstimmung mit dem Lieferanten in einem Maßnahmenplan adressiert, der diese Lücken schließen soll. Dazu werden spezielle Maßnahmen und Aufgaben definiert. Sollten identifizierte Lücken nicht

⁴ Für Geschäftspartner der RWE Supply & Trading werden Basic, Extended und Advanced Checks von Menschenrechtsexperten in der Nachhaltigkeitsabteilung der Tochtergesellschaft durchgeführt.

ausreichend geschlossen werden können, behält sich RWE das Recht vor, Lieferanten abzulehnen oder bestehende Vertragsverhältnisse zu beenden.

Zudem wurde ein konzernweites Beschwerdeverfahren eingeführt. Das Beschwerdeverfahren beinhaltet drei Kanäle, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen an RWE zu melden. Externen Personen und Interessensgruppen stehen die Kontaktaufnahme zu einer externen Anwaltskanzlei zur Verfügung. Mitarbeiter von RWE haben zudem die Möglichkeit, Beschwerden über das interne Tool "Business Keeper Monitoring System" einzureichen. Die Anonymität der hinweisgebenden Person kann auf Wunsch in beiden Verfahren gewahrt bleiben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit für interne und externe Personen und Interessensgruppen, eine Beschwerde im direkten Kontakt mit dem Human Rights Expert Team über humanrights@rwe.com einzureichen. Unabhängig vom gewählten Verfahren entstehen den hinweisgebenden Personen und Interessensgruppen für die Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens keine Kosten. Die Menschenrechtsexperten des Human Rights Expert Teams bearbeiten anschließend alle eingegangenen Beschwerden.

Um sicherzustellen, dass die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten effektiv sind und eingehalten werden, hat RWE Prozesse zur Überwachung der Sorgfaltspflichten eingeführt.

1.4.4 Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Mit Kunal Chandra, Direktor für Strategie und Nachhaltigkeit, hat RWE einen Chief Human Rights Officer (CHRO) eingesetzt, der die konzernweite Umsetzung des Human Rights Risk Management Systems verantwortet. Ebenso wurden in jedem Tochterunternehmen, das unter den Geltungsbereich des LkSG fällt, Human Rights Officers eingesetzt.

Dem CHRO ist das Human Rights Expert Team unterstellt, das hauptamtlich mit der Aufgabe betraut ist, die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten zu gewährleisten. Die Mitarbeiter des Human Rights Expert Team sind für diese Aufgabe entsprechend ausgebildet. Sie verfügen über vertragliche Zusicherungen der Weisungsungebundenheit, um Beschwerden unabhängig nachgehen zu können. Darüber hinaus gibt es weitere Mitarbeiter, die in den Nachhaltigkeitsabteilungen der Tochtergesellschaften ähnliche Aufgaben wahrnehmen. Zusätzlich sind in den Einkaufs- und Rechtsabteilungen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung menschenrechtlicher Aufgaben betraut.

Die aufgesetzten Prozesse werden durch IT-Tools unterstützt. Dies gilt für die jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse. Ebenso erfolgt die Überprüfung einzelner Lieferanten mit Unterstützung einer entsprechenden IT-Plattform. Auch das Beschwerdeverfahren erfolgt mit IT-Unterstützung. Als Anlaufstelle steht zudem zusätzlich eine externe Rechtsanwaltskanzlei zur Verfügung.

2. Prävention

2.1 Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

2.1.1 Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

Eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse wurde im Berichtszeitraum durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren.

2.1.2 Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse wurde im ersten Quartal 2024 durchgeführt.

2.1.3 Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse wurde mit Unterstützung eines externen Anbieters durchgeführt. Der Fokus der Risikoanalyse liegt auf drei Indikatoren, dem Standortrisiko, dem Sektorenrisiko und dem unternehmensspezifischen Risiko. Die identifizierten Risiken der drei Indikatoren werden miteinander in Bezug gesetzt, um eine aussagekräftige Risikobewertung zu erhalten.

- a) Standortrisiko: Basierend auf unterschiedlichen Quellen werden die länderspezifischen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ermittelt und es wird ein abstraktes Risikoprofil für die jeweiligen Länder ermittelt.
- b) Sektorenrisiko: Basierend auf unterschiedlichen Quellen werden die sektorspezifischen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ermittelt und es wird ein abstraktes Risikoprofil für die jeweiligen Sektoren ermittelt.
- c) Unternehmensspezifisches Risiko: Eine umfassende Medienanalyse ermittelt und gewichtet Nachrichten zu den jeweiligen Unternehmen.

Sofern relevant und bekannt, werden zusätzlich Kenntnisse über die tiefere Lieferkette berücksichtigt.

Identifizierte Risiken werden in die Kategorien niedrig, mittel und hoch eingestuft. Die identifizierten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken werden auf dieser Basis priorisiert.

2.1.4 Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

Die RWE AG sowie alle verbundenen Tochterunternehmen schließen fortlaufend Vertragsbeziehungen zu neuen Lieferanten. Daher führen wir zusätzlich zur jährlichen Risikoanalyse weitere regelmäßige Risikoanalysen durch.

Die anlassbezogenen Risikoanalysen haben zu keinen zusätzlichen Erkenntnissen geführt, da sie nicht aufgrund einer veränderten Risikolage gemäß § 5 LkSG durchgeführt wurden, sondern um sicherzustellen, dass mögliche Risiken bei neuen unmittelbaren Zulieferern erkannt werden. Eine Veränderung unserer Geschäftstätigkeit fand nicht statt.

2.1.5 Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

Basierend auf der Risikoanalyse leiten sich zehn potentielle Risiken für den eigenen Geschäftsbereich von RWE ab. Diese umfassen:

- Beauftragung von unqualifizierten Sicherheitskräften
- Einschränkung und/oder Missachtung der Reisefreiheit
- Missachtung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Missachtung der Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen
- Negative Auswirkungen auf Gemeinden
- Negative Auswirkungen auf Landschaften, Ökosystemen und Biodiversität
- Umweltverschmutzung
- Ungleiche Behandlung in Beschäftigung
- Vorenthaltung eines angemessenen, existenzsichernden Lohns
- Zwangsarbeit und alle Formen von Sklaverei

2.1.6 Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

Basierend auf der Risikoanalyse leiten sich zwölf potentielle Risiken für die unmittelbare Lieferkette von RWE ab. Diese umfassen:

- Beauftragung von unqualifizierten Sicherheitskräften
- Einschränkung und/oder Missachtung der Reisefreiheit
- Kinderarbeit
- Missachtung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Missachtung der Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen
- Negative Auswirkungen auf Gemeinden
- Rechtswidrige Enteignung von Land, Wald und Wasser
- Schlechte Arbeitsbedingungen

- Umweltverschmutzung
- Ungleiche Behandlung in Beschäftigung
- Vorenthaltung eines angemessenen, existenzsichernden Lohns
- Zwangsarbeit und alle Formen von Sklaverei

2.1.7 Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

Die Gewichtung und Priorisierung der Risiken wurden auf Basis verschiedener Parameter durchgeführt. Dazu gehören Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie RWEs Fähigkeit, Einfluss auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder Verletzung zu nehmen. Ebenso fließen die Schwere des typischerweise zu erwartenden Verstoßes, die Reversibilität des Verstoßes und die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Verstoßes gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Verpflichtungen sowie die Art des kausalen Beitrags des Unternehmens zum Risiko für Menschenrechte oder umweltbezogene Risiken oder zur Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verpflichtung in die Gewichtung und Priorisierung mit ein.

Diese Evaluationskriterien werden in einem holistischen Ansatz berücksichtigt, um Risiken bei den jeweiligen Zulieferern zu gewichten und zu priorisieren. Sobald ein Kriterium es fordert bzw. ermöglicht, leiten wir entsprechende Präventiv- und/oder Abhilfemaßnahmen ein, um identifizierte potentielle oder tatsächliche Risiken bzw. Verletzungen angemessen zu adressieren.

Es wurden Indikatoren auf Basis externer Datenbanken und Standards sowie auf internen Evaluationsprozessen festgelegt. Die externen Datenbanken und Standards umfassen u.a. die World Bank Group Environmental, Health, and Safety Guidelines, die IFC Performance Standards, die Äquator-Prinzipien (engl. Equator Principles), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (engl. OECD Guidelines for Multinational Enterprises), die ILO-Übereinkommen und mehr.

2.1.8 Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger kommuniziert?

Die Ergebnisse der Risikoanalyse wurden dem Chief Human Rights Officer und den Human Rights Officers der Tochtergesellschaften zur Verfügung gestellt und mit allen relevanten Funktionen geteilt, z. B. den Einkaufsabteilungen.

2.2 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

2.2.1 Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

RWE hat Umweltverschmutzung sowie negative Auswirkungen auf Landschaften, Ökosystemen und Biodiversität, die Auswirkungen auf menschenrechtliche Lebensgrundlagen haben können, als potentielle Risiken priorisiert.

Die prioritären Risiken können während des Baus, des Betriebs, der Wartung und des Rückbaus von Anlagen auftreten, die mit der konventioneller Energieerzeugung sowie mit der Stromerzeugung auf Grundlage erneuerbarer Energien verbunden sind.

2.2.2 Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

RWE erfasst systematisch umweltrelevante Vorfälle, die durch Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich auftreten oder mit ihnen in Zusammenhang stehen und nutzt die dadurch gewonnenen Daten zur Bewertung und Verbesserung von Präventionsmaßnahmen. Die Vorstände der RWE AG und der Tochterunternehmen überwachen die Implementierung, die Angemessenheit und die Effektivität der Umweltschutzmaßnahmen. Die Wirksamkeit wird zusätzlich in internen Audits überprüft und sichergestellt.

Schulungen im eigenen Geschäftsbereich werden durch interne und externe Experten erstellt und durch die internen Fachabteilungen betreut. Es wird sichergestellt, dass alle relevanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Schulungen absolvieren.

Zudem steht allen internen und externen Stakeholdern ein Beschwerdeverfahren zur Verfügung.

Interne Kontrollmechanismen stellen sicher, dass die Wirksamkeit und Effektivität der etablierten Maßnahmen unseren definierten Zielen entsprechen, wozu u.a. verschiedene Key Performance Indicators (KPIs) eingesetzt wurden.

2.3 Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

2.3.1 Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

RWE hat sechs potentielle Risiken bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert: Zwangsarbeit und alle Formen von Sklaverei sowie Kinderarbeit, schlechte Arbeitsbedingungen,

Missachtung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Missachtung der Vereinigungsfreiheit sowie rechtswidrige Enteignung von Land, Wald und Wasser.

Die spezifischen potentiellen Risiken basieren auf dem Standort und dem Sektor der Lieferanten sowie auf Verdachtsfällen von potentiellen Menschenrechtsverletzungen, die im Rahmen des Mediascreenings entdeckt wurden.

Als potentiell risikobehaftet in der tieferen Lieferkette haben wir insbesondere die Photovoltaik- (PV) und Batteriefertigung identifiziert. Die Fertigung von Vorprodukten und die Gewinnung der dafür erforderlichen Rohstoffe, erfolgt in Ländern und Regionen, in denen das Risiko von Menschenrechtsverletzungen besteht.

2.3.2 Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

Die RWE AG hat gemeinsam mit den Tochterunternehmen verschiedene Präventionsmaßnahmen etabliert. Hierzu gehören eine Präqualifizierung potentieller Lieferanten, im Idealfall vor Vertragsabschluss. Dies erfolgt durch die jeweiligen Einkaufsabteilungen und bei Bedarf weiterführender Untersuchung durch das Human Rights Expert Team der RWE AG oder im Rahmen des Advanced Check Process. Die priorisierten Risiken können bei Bedarf direkt adressiert werden. Dies ist der Fall, sobald ein Zulieferer ein erhöhtes Risiko aufweist oder durch die Präqualifikation Hinweise auf konkrete Risiken vorliegen. Vertragliche Klauseln ermöglichen es RWE, im Falle eines begründeten Verdachts oder eines tatsächlichen Verstoßes, Maßnahmen einzuleiten.

Zudem stellt RWE allen Zulieferern ein Lieferantentraining zur Verfügung. Allen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern steht das Beschwerdeverfahren frei zugänglich zur Verfügung.

2.3.3 Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Die RWE AG hat gemeinsam mit den Tochterunternehmen verschiedene Präventionsmaßnahmen in Bezug auf Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern etabliert, um Risiken effektiv zu adressieren.

Bereits vor Vertragsabschluss unterlaufen potentielle Zulieferer einer Präqualifizierung. Zunächst werden durch die Einkaufsabteilungen der RWE AG oder der Tochterunternehmen sogenannte Basic Checks durchgeführt, in denen ein Mediascreening der potentiellen Zulieferer vorgenommen wird. Unter Umständen führen die Ergebnisse der Basic Checks zu weiterführenden Extended Checks. Diese basieren auf vorgefertigten Fragebögen, die den potentiellen Zulieferern zur Selbstauskunft übermittelt werden. Sofern die Ergebnisse der Extended Checks nicht ausreichend sind, um sicherzustellen, dass ein potentielles Risiko verhindert werden kann, wird der entsprechende potentielle Zulieferer als Hochrisikolieferant eingestuft und es wird ein abschließender Advanced Check vorgenommen.

Während die Basic und Extended Checks durch die jeweiligen Einkaufsabteilungen durchgeführt werden, ist das Human Rights Expert Team für den Advanced Check verantwortlich.⁵ Im Rahmen dessen werden die individuell identifizierten Risiken überprüft. Bei Bedarf wird ein Maßnahmenplan (Human Rights Action Plan) erstellt, um identifizierte Lücken zu reduzieren oder zu schließen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch RWE überprüft.

Als weitere Präventionsmaßnahme stellt RWE allen Zulieferern, mit denen ein Vertrag abgeschlossen wird, entsprechendes Trainingsmaterial zur Verfügung.⁶ Dieses bietet einen Überblick über die Ziele des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und die daraus resultierenden Erwartungen und Verpflichtungen. Die Verträge selbst enthalten vertragliche Klauseln zur Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten der unmittelbaren Zulieferer sowie ein Dokument, das über die Erwartungen im Bereich menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten aufklärt ("Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag").⁷ Jedoch hält RWE eine monetäre Incentivierung über Vertragskonditionen für keinen sinnvollen Ansatz zur Achtung der Menschenrechte.

Alle unmittelbaren Lieferanten haben zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde durch die von RWE etablierten Kanäle einzureichen.⁸

2.3.4 Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

RWE nimmt eine Bewertung wesentlicher Informationen zu Menschenrechten und Arbeits- und Umweltbedingungen bei Lieferanten vor. Dies ermöglicht einen Ansatzpunkt für intensivere Gespräche mit den Lieferanten über mögliche Risiken sowie Verbesserungsmaßnahmen. Vertragliche Vereinbarungen ermöglichen es RWE, im Falle eines begründeten Verdachts oder eines tatsächlichen Verstoßes zu handeln, z.B. durch die Vereinbarung von Abhilfemaßnahmen. Dies kann auch dazu führen, dass auf den Vertragsabschluss mit einem Lieferanten verzichtet wird.

2.3.5 Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die bei Bedarf auf Basis der Advanced Checks aktivierten Human Rights Action Plans sind angemessen und wirksam, da sie speziell auf die identifizierte Risikolage hin erstellt werden.

⁵ Für Geschäftspartner der RWE Supply & Trading werden Basic, Extended und Advanced Checks von Menschenrechtsexperten in der Nachhaltigkeitsabteilung der Tochtergesellschaft durchgeführt.

⁶ Das Lieferantentraining ist abrufbar unter [Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht](#)

⁷ Der „Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag“ ist abrufbar unter [RWE Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag](#)

⁸ Das öffentlich zugängliche Beschwerdeverfahren ist zu finden unter [RWE Whistleblower System](#)

Die Mitarbeiterschulungen sind angemessen und wirksam, da diese vor allem für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der relevanten Geschäftsbereiche konzipiert wurden.

Das Beschwerdeverfahren bietet einen niedrighschwelligen Zugang, der Anfang des Jahres 2024 noch einmal vereinfacht wurde. Durch die zahlreichen, auf die Herkunftssprache der beschwerdeführenden Personen rücksichtnehmenden Kontaktmöglichkeiten sowie durch die Möglichkeit der anonymisierten Beschwerde ist ein angemessenes Beschwerdeverfahren sichergestellt.

RWE überprüft regelmäßig die Wirksamkeit des Human Rights Risk Management Systems. Dadurch identifizierte Verbesserungsmöglichkeiten werden durch Arbeitsgruppen umgesetzt.

3. Maßnahmen

3.1 Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

3.1.1 Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

Es wurden im Berichtszeitraum keine Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt.

3.1.2 Falls keine Verletzungen festgestellt wurden, beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können durch die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereiches und über Meldungen festgestellt werden. Eine kontinuierliche Medienanalyse unterstützt die Identifikation möglicher Verletzungen. Zudem können Verletzungen aufgrund eingereicherter Beschwerden ermittelt werden.

3.2 Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei Zulieferern

3.2.1 Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

Im Berichtszeitraum wurden keine Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt.

Falls keine Verletzungen festgestellt wurden, beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können durch die Ergebnisse der Advanced Checks oder durch das Beschwerdeverfahren festgestellt werden.

Als Resultat der Risikoanalyse erfolgt bei den jeweiligen Zulieferern mit hohem Risiko ein Advanced Check. Die Ergebnisse der Advanced Checks können dazu führen, Risiken und Verletzungen zu identifizieren. Zudem erfolgt für alle Lieferanten nach der eine kontinuierlich fortlaufende Medienanalyse.

3.2.2 Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

Im Berichtszeitraum wurden keine Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt.

3.3 Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

3.3.1 In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

Das Beschwerdeverfahren ist aufgesetzt für die RWE AG und alle Tochterunternehmen. Allen Interessensgruppen steht ein externes Beschwerdeverfahren (Whistleblower-System) zur Verfügung. Dieses kann genutzt werden, wenn Verstöße gegen die Einhaltung der Menschenrechte oder unseres Verhaltenscodex wahrgenommen oder vermutet werden. Hinweise können an eine externe Anwaltskanzlei (Pohlmann & Company) gesendet werden. Für die Beschäftigten von RWE besteht zusätzlich die Möglichkeit, das intern etablierte Business Keeper Monitoring System als Beschwerdeverfahren zu nutzen. Die Meldung ist anonym möglich. Zudem kann eine Beschwerde direkt an das Human Rights Expert Team per E-Mail (humanrights@rwe.com) gesendet werden.

Unabhängig vom gewählten Verfahren entstehen den hinweisgebenden Personen und Interessensgruppen für die Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens keine Kosten.

3.3.2 Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren, an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Bearbeitung einer eingegangenen Beschwerde wird anhand der „Verfahrensordnung Menschenrechte“ durchgeführt, die öffentlich zugänglich ist.⁹ Jede Beschwerde wird individuell durch das Human Rights Expert Team geprüft. Liefert die Beschwerde hinreichende Anhaltspunkte für den Verdacht potentieller menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen, wird ein Prozess im Rahmen der Verfahrensordnung Menschenrechte gestartet. Dazu werden folgende Schritte unternommen, um die Beschwerde aufzuarbeiten:

1. Schritt: In maximal sieben Arbeitstagen wird die Beschwerde über einen der angegebenen (internen oder externen) Kommunikationskanälen aufgenommen. Eine Empfangsbestätigung wird an die hinweisgebende Person übermittelt und über die weiteren Verfahrensschritte informiert.
2. Schritt: Es findet eine Beurteilung statt, ob die Beschwerde begründet ist und in welchem Verhältnis sie zu geltenden Gesetzen, z.B. dem LkSG, steht.
3. Schritt: Sofern die Beschwerde begründet ist, erfolgt die Untersuchung des Falls innerhalb von 20 Arbeitstagen: Die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untersuchen den Fall und suchen entweder innerhalb des Unternehmens und/oder mit direkten oder indirekten Lieferanten unter Einbeziehung möglicher weiterer Informationen nach potentiellen Lösungsansätzen. Nach Möglichkeit wird die Meinung der hinweisgebenden Person bei der Festlegung von Abhilfemaßnahmen berücksichtigt.
4. Schritt: Maximal acht Arbeitstage nach Abschluss der Untersuchung (Schritt 3) wird eine Lösung festgelegt, wobei nach Möglichkeit und Erforderlichkeit die hinweisgebende Person beteiligt wird. Tritt die Situation innerhalb der Lieferkette auf, wird der Zulieferer informiert und geeignete Maßnahmen miteinander abgestimmt. Die hinweisgebende Person wird über die gewählte Lösung informiert. Ein Umsetzungsplan wird erstellt.
5. Schritt: Umsetzung der Lösung: Der Beginn der Umsetzung erfolgt innerhalb von maximal drei Arbeitstagen nach der Finalisierung des Umsetzungsplans. Die hinweisgebende Person wird informiert. Zur Bewertung der Wirksamkeit werden alle relevanten Aufzeichnungen über die Umsetzung gesammelt.
6. Schritt: Nach Abschluss der Umsetzung werden die hinweisgebende Person und andere Beteiligte informiert. Alle Unterlagen werden nach Abschluss des Falls mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt.

⁹ RWEs "Verfahrensordnung Menschenrechte" bietet eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens. Sie ist verfügbar auf Deutsch und Englisch: [Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht](#)

Sollte für eine Partei keine zufriedenstellende Lösung zustande kommen, können die Verhandlungen mit externer Unterstützung fortgesetzt werden. Bei dieser Option wird RWE mit dem Einverständnis der hinweisgebenden Person eine dritte Partei einschalten. Dies geschieht unter der Bedingung, dass diese dritte Partei nicht von der Lösung der Beschwerde profitiert und dass ihre Vermittlung von beiden Seiten akzeptiert wird. Bei weiter bestehender Unstimmigkeit steht es der hinweisgebenden Person frei, weitere Maßnahmen zu ergreifen.

3.3.3 Welche potentiell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

Alle potentiell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren. Dies schließt sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RWE AG und aller Tochterunternehmen als auch alle unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer sowie alle beteiligten Personen innerhalb der Lieferkette ein, einschließlich Gemeinden in der Nähe von eigenen Standorten und externe Interessensgruppen wie Nicht-Regierungsorganisationen, Gewerkschaften etc.

3.3.4 Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potentiell Beteiligten sichergestellt?

Die „Verfahrensordnung Menschenrechte“ ist öffentlich zugänglich. Sie beschreibt das Beschwerdeverfahren und den Prozessablauf im Fall einer eingereichten Beschwerde, einschließlich Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit. Weitere Informationen zum externen Beschwerdeverfahren und dem Kontakt zur Anwaltskanzlei Pohlmann & Company sind auf der RWE-Internetseite zu finden. Relevante Informationen, u.a. wie die Anonymität der hinweisgebenden Personen geschützt werden kann, finden sich auch an den entsprechenden Stellen im „Business Keeper Monitoring System“, dem internen Beschwerdekanaal.

Sämtliche Informationen zum Beschwerdeverfahren sind darauf ausgelegt, zugänglich und verständlich zu sein. Daher kann eine Beschwerde über die Anwaltskanzlei per E-Mail oder telefonisch in verschiedenen Sprachen eingereicht werden. Ansprechpartner stehen für folgende Länder zur Verfügung:

- Europa: Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechien
- Nord- und Südamerika: Chile, Kanada, Mexiko, USA
- Asien-Pazifik: Australien, China, Indien, Indonesien, Japan, Singapur, Südkorea, Taiwan, Türkei

Die Kontaktdaten sind auf der Homepage der RWE zu finden.

3.3.5 War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Die "Verfahrensordnung Menschenrechte" ist auf der Internetseite von RWE frei zugänglich und kann auf deutscher und englischer Sprache eingesehen werden.¹⁰

3.3.6 Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d.h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die für die Bearbeitung von Beschwerden verantwortlichen Mitarbeiter handeln für diese Tätigkeit weisungsungebunden. Dies ist im Rahmen ihres Arbeitsvertrages festgehalten. Gleiches gilt für die Vertraulichkeit.

3.3.7 Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potentiell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

Es wurden Vorkehrungen getroffen, um potentiell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen. Dies wird insbesondere durch die Maßnahmen in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz gewährleistet, dem die RWE AG und alle Tochterunternehmen nachkommt.

3.3.8 Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Anonymität der hinweisgebenden Personen wird sichergestellt durch vertragliche Klauseln in den Arbeitsverträgen der Mitarbeiter, die die Beschwerden bearbeiten. Weitere Klauseln garantieren die Weisungsungebundenheit der involvierten Mitarbeiter.

Die Beschaffenheit der Plattform, die als interner Kanal verwendet wird (Business Keeper Management System, BKMS), ermöglicht es, Hinweise und Beschwerden anonym einzureichen. Sie erfordert keine personenbezogenen Daten oder Kontaktmöglichkeit. Zudem lassen sich innerhalb der Plattform an den relevanten Stellen Beschreibungen finden, die die hinweisgebenden Personen anleiten, wenn sie ihre Anonymität schützen möchten.

Das externe Verfahren wird durch die Anwaltskanzlei Pohlmann & Company betreut. Mit der Kanzlei wurden entsprechende Vereinbarungen getroffen, die den Schutz der hinweisgebenden Personen und Interessensgruppen sicherstellen.

Aufgrund technischer Begebenheiten kann der Schutz der hinweisgebenden Personen und Interessensgruppen nicht garantiert werden, wenn eine Beschwerde per E-Mail an

¹⁰ Die Verfahrensordnung Menschenrechte ist am unteren Ende der RWE-Seite abrufbar: [Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht \(rwe.com\)](https://www.rwe.com/de/unternehmen/menschenrechte)

humanrights@rwe.com übermittelt wird. Daher hebt die Prozessbeschreibung in der "Verfahrensordnung Menschenrechte"¹¹ an der entsprechende Stelle diesen Umstand hervor.

Die "Verfahrensordnung Menschenrechte" dient als Übersichtsdokument, das den Vorgangs- und Ablaufprozess erklärt, wodurch die Transparenz der Prozesse gewährleistet wird. Zusätzlich zu der Bereitstellung von Informationen auf den einschlägigen Internetseiten und der "Verfahrensordnung Menschenrechte" hat RWE ein Überblicksdokument für hinweisgebende Personen erstellt.¹² Dies gewährleistet eine Transparenz der Prozesse.

Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen werden nicht geduldet. Wird das Unternehmen über Vergeltungsmaßnahmen informiert oder erlangt es davon Kenntnis, wird es die erforderlichen (internen und/oder rechtlichen) Disziplinarmaßnahmen ergreifen, um dagegen vorzugehen und eine Wiederholung zu verhindern.

3.4 Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

3.4.1 Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

Im Berichtszeitraum sind keine Beschwerden über die durch RWE etablierten Kanäle eingegangen, die einen Fall begründet hätten.

3.5 Überprüfung des Risikomanagements

3.5.1 Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements wird durch das Human Rights Expert Team der RWE AG mit Unterstützung einer abteilungsübergreifenden Taskforce geprüft und auf Ebene der Human Rights Officers diskutiert. Das Managementsystem für Menschenrechte (engl. Human Rights Risk Management System, HRRMS) sowie alle Verfahren und Prozesse, die für das HRRMS relevant sind, werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Human Rights Expert Team überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Im Zuge dessen werden die dem HRRMS zugehörigen Dokumente geprüft und bei Bedarf angepasst.

¹¹ [Verfahrensordnung Menschenrechte \(rwe.com\)](#)

¹² [Externe Ansprechpartner](#)

Innerhalb der Tochterunternehmen werden die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen durch die jeweiligen Fachabteilungen sichergestellt.

Es wurden Key Performance Indicators (KPIs) definiert, die vom Human Rights Expert Team überwacht werden. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung an den Vorstand der RWE AG.

3.5.2 Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

Das Managementsystem für Menschenrechte (Human Rights Risk Management System, HRRMS) wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten Funktionen innerhalb von RWE entwickelt, die z.B. die Interessen der Mitarbeitenden vertreten.

Um die Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette effektiv zu adressieren, hat RWE das Human Rights Expert Team innerhalb der Nachhaltigkeitsabteilung der RWE AG etabliert, das aus ausgebildeten und geschulten Experten besteht. Die Mitarbeiter steuern die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung postulierten Erwartungen, internen Richtlinien und aller damit verbundenen Prozesse und Maßnahmen und stellen sicher, dass die Rechte der betroffenen Parteien gesichert werden.

Es wurden IT-Systeme eingeführt, um RWE beim Schutz der Rechteinhaber zu unterstützen und kontinuierlich geprüft, ob diese IT-Systeme die Anforderungen bestmöglich erfüllen. Bei Bedarf werden neue Systeme implementiert und verwendet.

Im Rahmen des Human Rights Risk Management Systems werden Präventiv- und Abhilfemaßnahmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betroffenen Personen entwickelt und umgesetzt. Wir sind bestrebt, bei der Umsetzung konkreter Schritte innerhalb unserer Prozesse ihre Ansichten, Erwartungen und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Kontakt

Dieser Bericht wurde durch die Nachhaltigkeitsabteilung der RWE AG erstellt. Bei Anmerkungen und Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Jens Wiggershaus

Head of Sustainability, RWE AG

jens.wiggershaus@rwe.com

RWE Aktiengesellschaft

RWE Platz 1
45141 Essen, Germany
Germany
www.rwe.com